

Kurztitel

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung-Gebührenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 202/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

23.09.2025

Abkürzung

BNK-GV

Index

92 Luft- und Weltraumfahrt

Text**Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe:

1. **Luftfahrthindernis:** Luftfahrthindernis gemäß § 85 Abs. 2 LFG, für welches mittels Ausnahmegewilligungen gemäß § 91 LFG eine Nachtkennzeichnung vorgeschrieben wurde und die bedarfsgerechte Steuerung dieser Nachtkennzeichnung nicht ausgeschlossen wurde bzw. für zulässig erklärt wurde (§ 123a Abs. 2 LFG);
2. **Windpark:** räumliche Ansammlung von Windkraftanlagen, die technisch im Hinblick auf die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung eine Einheit bilden, ungeachtet der Anzahl der Eigentümer dieser Windkraftanlagen; eine technische Einheit bilden Windkraftanlagen dann, wenn für sie im Steuerungssystem der Austro Control GmbH ein einheitliches Steuerungsobjekt und ein einheitlicher Anschluss angelegt werden;
3. **Sonstiges Luftfahrthindernis:** Luftfahrthindernis gemäß Z 1, welches keine Windkraftanlage ist.

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2025

Gesetzesnummer

20012967

Dokumentnummer

NOR40271831